

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.
IM ZWEIFELSFALL WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN FACHLICH QUALIFIZIERTEN BERATER.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts dieses Dokuments.

Macquarie Fund Solutions

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 11-13 Boulevard de la Foire

L-1528 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 143 751

(die „Gesellschaft“)

Luxemburg, den 10. Mai 2017

Sehr geehrte Anteilnehmerinnen und Anteilnehmer,

da die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilnehmer der Gesellschaft, die am 9. Mai 2017 abgehalten wurde, aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß über die Tagesordnung beraten konnte, wird die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilnehmer der Gesellschaft (die „Versammlung“) am 30. Mai 2017 um 14:45 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft neu abgehalten, um über dieselbe Tagesordnung zu beraten und abzustimmen, d. h.:

TAGESORDNUNG – EINZIGER BESCHLUSS

Neuformulierung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), um hauptsächlich Änderungen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze zu berücksichtigen, und daher:

- (i) Änderung von Artikel 3 der Satzung, um die Erfüllung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) durch die Gesellschaft widerzuspiegeln, so dass er wie folgt lautet: „Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere, liquide finanzielle Vermögenswerte und andere Vermögenswerte, die für einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) zulässig sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilnehmern die Beteiligung an den Ergebnissen ihrer Vermögensverwaltung zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann im vollen, vom Gesetz von 2010 erlaubten Umfang alle Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie zur Beförderung und Erfüllung ihres Zwecks für dienlich erachtet“;
- (ii) Änderung von Artikel 4 der Satzung, um dem Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) zu ermöglichen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an jeden beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen;
- (iii) Änderung von Artikel 6 der Satzung, um der Gesellschaft zu ermöglichen, Globalurkunden sowie entmaterialisierte Anteile auszugeben und Informationen zu beabsichtigten Gesetzen zur Verarbeitung von Anlegerdaten bereitzustellen;

- (iv) Änderung von Artikel 8, um Beschränkungen für den Anteilsbesitz und die zwangsweise Rücknahme im Falle ungünstiger aufsichtsrechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Folgen eines solchen Besitzes zu ermöglichen;
- (v) Änderung von Artikel 9, um den Geltungsbereich der bei den Versammlungen der Anteilinhaber getroffenen Entscheidungen zu verdeutlichen;
- (vi) Änderung von Artikel 10, um dem Verwaltungsrat die Einberufung der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber an einem Datum, einer Uhrzeit und einem Ort, die von ihm bestimmt werden, zu ermöglichen;
- (vii) Änderung von Artikel 11 der Satzung, um insbesondere:
 - dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, das Stimmrecht eines Anteilinhabers, der seine Verpflichtung(en) gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt, auszusetzen;
 - die Teilnahme an jeder Versammlung der Anteilinhaber per Videokonferenz oder mithilfe eines anderen Telekommunikationsmittels, das die Identifizierung des Anteilinhabers erlaubt, zu ermöglichen; und
 - die Festlegung eines Stichtags vor der Versammlung der Anteilinhaber zu ermöglichen, anhand dessen die Ausübung der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte durch Bezugnahme auf die vom Anteilinhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ermittelt wird;
- (viii) Änderung von Artikel 12 bezüglich der Kommunikationsmittel für die Einberufungsmitteilung für Versammlungen der Anteilinhaber;
- (ix) Änderung von Artikel 16 der Satzung, um:
 - OECD-Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der G20 oder Singapur in die Liste der Länder aufzunehmen, die für die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hinsichtlich der Emission oder Garantie von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, in die die Gesellschaft bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds investieren darf, akzeptabel sind;
 - die Einrichtung von Master-Feeder-Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zuzulassen; und
 - einem Teilfonds der Gesellschaft zu ermöglichen, in andere Teilfonds der Gesellschaft zu investieren („gegenseitige Anlagen der Teilfonds“), soweit dies das Luxemburger Recht zulässt;
- (x) Änderung von Artikel 22 der Satzung, um die Liste der Fälle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, des Umtauschs und des Rückkaufs der Anteile von Teilfonds zu erweitern;
- (xi) Änderung von Artikel 29, um neue Regeln aus dem Gesetz von 2010 zu Zusammenlegungen zu berücksichtigen und die Konsolidierung von Klassen zu ermöglichen; und
- (xii) allgemeine Aktualisierung der Satzung durch die Änderung u. a. der Artikel 2, 5, 7, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.

ABSTIMMUNG

Zur ordnungsgemäßen Beratung über die Tagesordnung ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse zur Tagesordnung können auf der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei den abgegebenen Stimmen werden keine Stimmen berücksichtigt, die an Anteile gebunden sind, deren Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, sich der Stimme enthalten haben oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

Anteilinhaber können gemäß dem Gesetz von 1915 über Handelsgesellschaften den Text der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung und des Entwurfs der konsolidierten Satzung anfordern. Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

REGELUNGEN FÜR DIE ABSTIMMUNG

Bereits für die erste am 9. Mai 2017 abgehaltene Versammlung erhaltene Vollmachtsformulare bleiben gültig und werden bei der erneut einberufenen Versammlung verwendet, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen werden.

Vollmachtsformulare sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilinhaber, die an der Versammlung teilnehmen und/oder bei ihr abstimmen möchten, sollten die Gesellschaft über Fund Corporate Services unter der registrierten Adresse der Gesellschaft (Fax: +352 2460 3331) spätestens bis zum 29. Mai 2017 schriftlich informieren.

Wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, werden Sie gebeten, das Vollmachtsformular auszufüllen und ordnungsgemäß unterschrieben und datiert zuerst per Fax und anschließend per Post an die Gesellschaft, zu Händen Fund Corporate Services, Faxnummer +352 2460 3331, bis spätestens 9:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am 29. Mai 2017 zurückzusenden.

Vertreter in der Schweiz: Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, CH-1204 Geneva, Schweiz. Zahlstelle in der Schweiz: Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Geneva, Schweiz.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihren Finanzberater oder Ihren gewohnten Vertreter (von Macquarie) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Macquarie Fund Solutions

Der Verwaltungsrat